

Stadt Ibbenbüren

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

MK	Kerngebiete (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)
0,8	Grundflächenzahl
1,5	Geschoßflächenzahl
II - IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
o	Offene Bauweise
FH = 81,50 m	Höhe bauliche Anlagen - als Höchstmaß, hier: Firsthöhe 81,50 m über NN
TH = 75,50 m	Höhe bauliche Anlagen - als Höchstmaß, hier: Traufhöhe 75,50 m über NN
---	Baugrenze
---	Baugrenze Tiefgarage (TG)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Parkplatz
---	Straßenbegrenzungslinie
	Erhaltungsgebot für Bäume
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St)
	Mit Gehrechten zu belastende Flächen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
	Zu beseitigende bauliche Anlagen

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die unter § 7 (2) Nr. 2 BauNVO aufgeführten Vernügnungsstätten im Änderungsbereich nicht zulässig
- Sonstige Wohnungen sind im Änderungsbereich gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig
- Gemäß § 31 (1) BauGB kann eine geringfügige Überschreitung der überbaubaren Fläche durch untergeordnete Gebäudeteile ausnahmsweise zugelassen werden.

Hinweise

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 0251/ 7795140 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr) 0251/ 4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- Gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB liegt der Änderungsbereich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerkseigentum "Friedrich Wilhelm" in dem bisher kein Abbau umgegangen ist.



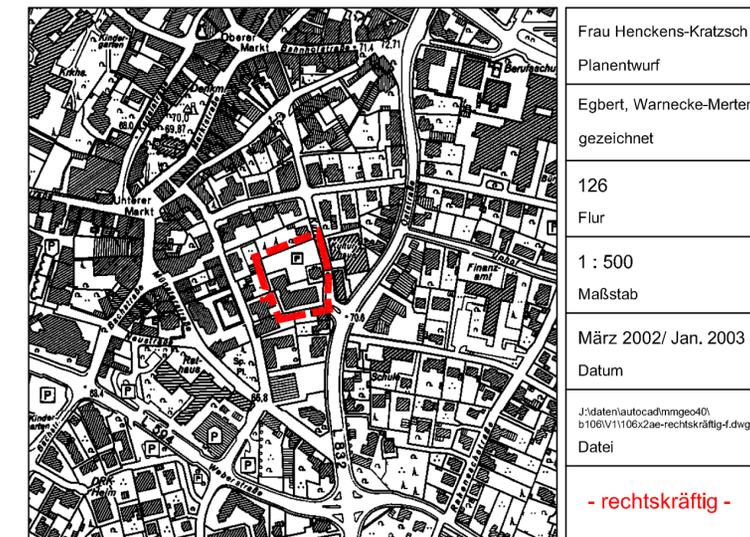
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)



Bebauungsplan Nr. 106 "Klosterstraße" 2. Änderung



Fachdienst
Stadtplanung
i.A. Thiele

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2(1) BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen worden am 19.02.2003

gez. Lohmann
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 18.03.2003 bis 17.04.2003

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurät

Vom Rat der Stadt Ibb. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 23.07.2003

gez. Lohmann
Bürgermeister
gez. Ahmann
Schriftführerin

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß §10(3) BauGB bekanntgemacht am 26.07.2003

gez. Lohmann
Bürgermeister